

VERGABERECHT

Oktober 2019/2

Neue Schwellenwerte ab dem 1. Januar 2020

Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte angepasst. Am 1. Januar 2020 ist es wieder so weit. Durch eine entsprechende EU-Verordnung werden die Schwellenwerte im Gegensatz zu den letzten Anpassungen diesmal leicht gesenkt. Das berichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) auf seiner Website unter Berufung auf die EU-Kommission.

Der nachstehenden Übersicht können die mitgeteilten Schwellenwertanpassungen entnommen werden:

	seit 1. Januar 2018	ab 1. Januar 2020
Baufträge	EUR 5.548.000	EUR 5.350.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 221.000	EUR 214.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (bei oberen und obersten Bundesbehörden)	EUR 144.000	EUR 139.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (bei Sektorauftraggebern und im Bereich Verteidigung und Sicherheit)	EUR 443.000	EUR 428.000
Konzessionen	EUR 5.548.000	EUR 5.350.000

Informationen bezüglich einer Anpassung des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen liegen uns nicht vor. Hier beträgt der aktuelle Schwellenwert EUR 750.000.

Die vorstehenden Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf die geschätzten Auftragswerte ohne Umsatzsteuer.

Ihre Ansprechpartner bei Nohrcon und LEXTON Rechtsanwälte:

Genadijus Smertjevas

Bereichsleiter

Nohrcon

Oraniendamm 34

13469 Berlin

T + 49 30 437 466 78

F + 49 30 437 466 79

gs@nohrcon.de

www.nohrcon.de

Fabian Winters, LL.M.

Fachanwalt für Vergaberecht

LEXTON Rechtsanwälte

Kurfürstendamm 220

10719 Berlin

T + 49 30 8866886-0

F + 49 30 8866886-60

winters@lexton.de

www.lexton.de